

Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

vom 11.02.2009

geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 21.04.2010, 07.10.2015, 10.07.2019, 01.12.2021
in Kraft mit Wirkung vom 01.12.2021

Mit den verwendeten Begriffen für Personen und Ämter sind stets Personen jeder Geschlechteridentität gemeint.

A. WAHL DER VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 1 WAHLGEBIET UND WAHLGRUPPEN

- (1) Wahlgebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (abgekürzt: KVBW) ist das Bundesland Baden-Württemberg.
- (2) Die Wahl erfolgt in zwei Wahlgruppen:
 - a) die ärztlichen Mitglieder der KVBW im Sinne von § 77 Abs. 3 SGB V und der Satzung der KVBW
 - b) die psychologisch psychotherapeutischen sowie kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen Mitglieder der KVBW im Sinne von §§ 72 Abs. 1 Satz 2, 77 Abs. 3 SGB V und der Satzung der KVBW.

§ 2 WAHLORT

Wahlort für beide Wahlgruppen ist Stuttgart.

§ 3 WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der KVBW gemäß §§ 72 Abs. 1 Satz 2, 77 Abs. 3 SGB V und der Satzung der KVBW, die in einem Wählerverzeichnis (§ 8) eingetragen sind und deren Wahlrecht und Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.

Nicht wahlberechtigt ist

- a) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- b) wem die Ausübung des Berufes verboten wurde.

Nicht wählbar ist, wer

- a) nicht wahlberechtigt ist,
 - b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- (2) Das Ruhen der Zulassung bzw. der Ermächtigung schließt die Wahlberechtigung und Wählbarkeit nicht aus.

§ 4 AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

- (1) Das Wahlrecht kann nur von dem Mitglied ausgeübt werden, das in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Jeder/*jede Wahlberechtigte kann sein/*ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- (3) Absatz 1 und 2 gilt auch für die Wählbarkeit

§ 5 LANDESWAHLAUSSCHUSS

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Landeswahlausschuss, der vom Vorstand bestellt wird. Er ist von Weisungen unabhängig und übt sein Amt als Ehrenamt aus. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus einem wichtigen Grund abberufen und durch ein neues Mitglied ersetzt werden. Die Mitglieder des Landeswahlausschusses bleiben solange im Amt, bis ein neuer Landeswahlausschuss vom Vorstand bestellt ist.
- (2) Der Landeswahlausschuss besteht aus einem Landeswahlleiter*in als Vorsitzendem/*Vorsitzende und zwei Beisitzern*innen. Die Mitglieder des Landeswahlausschusses und deren Stellvertreter*in dürfen nicht Wahlbewerber*in zur Wahl des Bezirksbeirats oder zur Wahl der Vertreterversammlung der KVBW sein.
- (3) Für den Landeswahlleiter*in und die zwei Beisitzer*innen ist je ein Stellvertreter*in zu benennen. Der Stellvertreter*in des Landeswahlleiters*in nimmt an den Sitzungen des Landeswahlausschusses teil, auch wenn kein Vertretungsfall vorliegt.
- (4) Der Landeswahlleiter*in und sein Stellvertreter*in müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (5) Der Landeswahlausschuss hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (6) Dem Landeswahlausschuss wird von der KVBW das zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Personal für eine Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Der Landeswahlausschuss kann weitere Personen oder Dienstleister als Wahlhelfer*innen beiziehen, die unter seiner Aufsicht und Weisung

tätig werden. Wahlbewerber*innen können nicht Wahlhelfer*innen sein.

- (7) Beschlüsse des Landeswahlausschusses werden grundsätzlich in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen oder in besonderen Fällen schriftlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Sitzungen des Landeswahlausschusses sind nicht öffentlich. An den Sitzungen können neben den Mitgliedern des Landeswahlausschusses
- a) die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle, sowie die weiteren Wahlhelfer*innen,
 - b) weitere vom Landeswahlleiter*in zugelassene Personen
- teilnehmen.

Der Landeswahlausschuss ist bei Anwesenheit des/*der Vorsitzenden oder seines Stellvertreters*in und der Beisitzer*innen oder ihrer Stellvertreter*innen beschlussfähig. Der/*Die Vorsitzende oder sein Stellvertreter*in kann den Beisitzern*innen oder ihren Stellvertretern*innen gestatten, sich während der Sitzung an einem anderen Ort aufzuhalten. Die Sitzung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

- (8) Über jede Sitzung des Landeswahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreter*innen, der Personen nach §§ 5 Abs. 6 und 16 Abs. 3, den Gang der Verhandlung, deren Beginn und Ende sowie die Beschlüsse in ungekürztem Wortlaut wiedergeben. Die Niederschrift ist vom/*von der Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (9) Zu den Aufgaben des Landeswahlausschusses im Rahmen der Wahlordnung gehören insbesondere:
- a) Aufstellung eines verbindlichen Plans für den zeitlichen Ablauf der Wahl, der die Termine und Fristen für den Gang des Wahlverfahrens enthält,
 - b) Feststellung der Zahl der in den Wahlgruppen zu wählenden Vertreter*innen (§ 6) zum 31. März des Wahljahres,
 - c) Festlegung von Inhalt und Form der für die Ausübung der Wahl erforderlichen Unterlagen oder digitale Kommunikationsmittel,
 - d) Entscheidungen über Einsprüche,
 - e) Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- (10) Klagen gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses sind an das Sozialgericht Stuttgart zu richten.

§ 6 SITZVERTEILUNG

- (1) Die Vertreterversammlung der KVBW setzt sich aus 50 Mitgliedern (Vertretern*innen) zusammen.

- (2) Die Psychologischen Psychotherapeuten sowie die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der ärztlichen Mitglieder der KVBW in der Vertreterversammlung vertreten, höchstens mit einem Zehntel der Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 7 WAHLVERFAHREN

- (1) Die Wahl findet in Form der Briefwahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts auf Grund von Listen- bzw. Einzelwahlvorschlägen statt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.
- (2) Die Sitze in der Vertreterversammlung werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf die zugelassenen Listen- bzw. Einzelwahlvorschläge verteilt.
- (3) Für die Wahlen soll mit Zustimmung des Landeswahlausschusses die elektronische Datenverarbeitung einschließlich maschinenlesbarer Stimmzettel eingesetzt werden.

§ 8 WÄHLERVERZEICHNIS

- (1) Der Landeswahlausschuss stellt für jede Wahlgruppe ein Wählerverzeichnis zum Stichtag 31. März des Wahljahres auf. Das Wählerverzeichnis kann in schriftlicher Form einer Wählerliste oder bis zum Beginn der Wahlhandlung in elektronischer Form einer Wählerdatei geführt werden.
- (2) Die in das Wählerverzeichnis aufzunehmenden wahlberechtigten Mitglieder der KVBW sind, unterteilt nach den Bezirksdirektionen gemäß der Satzung, aufzuführen und werden dabei mit laufender Nummer in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe ihres Vor- und Familiennamens, akademischen Grades und/oder Hochschulgrades, ihrer zulassungsrechtlich maßgeblichen Facharzt-/Berufsbezeichnung, des Teilnahmestatus und des Niederlassungs- oder Beschäftigungsortes aufgeführt.
- (3) Mitglieder mit mehrfachen Eintragungsmöglichkeiten in das Wählerverzeichnis haben dem Landeswahlausschuss gegenüber bis zum 31. März des Wahljahres zu erklären, unter welcher Anschrift sie in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden sollen. Geht diese Erklärung nicht fristgemäß ein, entscheidet der Landeswahlleiter*in durch Los.
- (4) Der Landeswahlausschuss entscheidet, ob das Wählerverzeichnis in schriftlicher oder elektronischer Form geführt und wie es zugänglich gemacht wird. Das Wählerverzeichnis wird zehn Werktage am Wahlort schriftlich oder elektronisch aufgelegt. Ort, Beginn und Ende der Auflegungsfrist werden vom Landeswahlausschuss in Rundschreiben an alle wahlberechtigten Mitglieder der KVBW bekannt gegeben. Die Auflegung ist durch den Landeswahlausschuss zu dokumentieren.
- (5) Als Werktage im Sinne dieser Wahlordnung gelten nicht Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage.

§ 9 EINSPRÜCHE UND BERICHTIGUNGEN

- (1) Einsprüche wegen Aufnahme Nichtwahlberechtigter oder Nichtaufnahme Wahlberechtigter in das jeweilige Wählerverzeichnis müssen spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Werktagen nach Ablauf der Auflegungsfrist beim Landeswahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses eingelegt werden.

- (2) Über die Einsprüche entscheidet der Landeswahlausschuss durch Bescheid. Der Bescheid ist zuzustellen.
- (3) Der Landeswahlleiter*in berichtigt das Wählerverzeichnis von Amts wegen, wenn
 - a) Schreibfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten vorliegen,
 - b) am 01.07. die Mitgliedschaft bei der KVBW nicht besteht; spätere Änderungen werden nicht mehr berücksichtigt.
 - c) sich dies aus einer Entscheidung des Landeswahlausschusses ergibt.

Berichtigungen nach a) erfolgen durch Richtigstellung des Wählerverzeichnisses und nach b) durch Streichung des Eintrages im Wählerverzeichnis.

§ 10 EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

- (1) Zugelassen sind Listenwahlvorschläge oder Einzelwahlvorschläge. Ein Listenwahlvorschlag bzw. ein Einzelwahlvorschlag gelten jeweils als einzelner Wahlvorschlag.
- (2) Innerhalb der vom Landeswahlausschuss zu bestimmenden Frist können beim Landeswahlausschuss Wahlvorschläge eingereicht werden.
- (3) Wahlvorschläge müssen die Angaben nach § 8 Abs. 2 enthalten.
- (4) Wahlvorschläge sind von mindestens fünfzehn anderen Wahlberechtigten aus der jeweiligen Wahlgruppe mit den Angaben nach § 8 Abs. 2 unwiderruflich zu unterzeichnen. Maßgeblich ist deren Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages. Die Unterstützung von mehreren Wahlvorschlägen ist zulässig.
- (5) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Erklärung eines jeden Wahlbewerbers*in beizufügen, dass er/*sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. Die Vorlage einer Erklärung per Fax ist ausreichend.
- (6) Ein Wahlbewerber*in darf nur auf einem Wahlvorschlag stehen.
- (7) Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort eingereicht werden. Bei Listenwahlvorschlägen ist ein für die Liste Verantwortlicher/*Verantwortliche anzugeben.
- (8) Wahlvorschläge können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr verändert werden.

§ 11 PRÜFUNG UND ZULASSUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

- (1) Der Landeswahlausschuss vermerkt das Eingangsdatum auf jedem Wahlvorschlag.
- (2) Mängel der Wahlvorschläge können spätestens innerhalb einer Woche nach Mitteilung durch den Landeswahlausschuss behoben werden. Enthält ein Wahlvorschlag nicht die entsprechende Anzahl von Unterstützern*innen gemäß § 10 Abs. 4, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

- (3) Werden Mängel nicht behoben, entspricht der Wahlvorschlag nicht den Anforderungen dieser Wahlordnung.
- (4) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Landeswahlausschuss.
- (5) Wahlvorschläge, die nicht den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechen, sind durch den Landeswahlausschuss zurückzuweisen. Die Zurückweisung des Wahlvorschlags ist dem für die Liste Verantwortlichen bzw. dem Einzelbewerber*in schriftlich zuzustellen.
- (6) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags kann binnen einer Woche nach Zustellung beim Landeswahlausschuss Einspruch eingelegt werden.
- (7) Nach Feststellung der zulässigen Wahlvorschläge durch den Landeswahlausschuss entscheidet das vom Landeswahlleiter*in gezogene Los über die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel.

§ 12 WAHLFRIST

Der Wahlleiter*in legt den Wahltag für den Wahlgang fest. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt mindestens zwei Wochen. Die Wahlfrist endet am Wahltag um 18.00 Uhr. Die Wahlfrist ist gewahrt, wenn der Wahlbrief bis zum Ablauf der Wahlfrist beim Landeswahlausschuss eingeht.

§ 13 WAHLUNTERLAGEN

- (1) Für die zugelassenen Wahlvorschläge lässt der Landeswahlausschuss Stimmzettel in angemessener Form anfertigen.
- (2) Der Stimmzettel muss die Angaben gemäß § 8 Abs. 2 sowie gegebenenfalls das Kennwort gemäß § 10 Abs. 7 enthalten.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Wahlvorschläge in der Reihenfolge des vom Landeswahlleiter*in gezogenen Loses.
- (4) Die Reihenfolge der Bewerber*in auf den Wahlvorschlägen darf auf dem Stimmzettel nicht verändert werden.
- (5) Auf dem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Stimmen jeder/*jede Wahlberechtigte hat und dass der Stimmzettel ungültig ist, wenn mehr Stimmen vergeben werden, als dem/*der Wahlberechtigten zur Verfügung stehen oder ein Wahlbewerber*in mehr als drei Stimmen vom/*von der Wahlberechtigten erhält.
- (6) Für die Stimmabgabe werden dem/*der Wahlberechtigten übersandt:
 - a) Stimmzettel,
 - b) Stimmzettelumschlag,
 - c) portofreier Versandumschlag (mit dem Aufdruck **Wahlbrief**) mit Absender des/*der Wahlberechtigten und Anschrift des Landeswahlausschusses.

Der Landeswahlleiter*in kann Erläuterungen über die Ausübung des Stimmrechtes den Unterlagen beifügen.

- (7) Der Landeswahlleiter*in hat dafür zu sorgen, dass an jeden/*jeder der in das abgeschlossene Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Wahlfrist und unter Mitteilung der Wahlfrist die in Abs. 6 aufgeführten Wahlunterlagen versandt werden.

§ 14 STIMMABGABE

- (1) Zur Stimmabgabe dürfen nur die amtlichen Wahlunterlagen verwendet werden.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vertreter in seiner Wahlgruppe zu wählen sind. Wenn mehr Stimmen vergeben werden, ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) Der/*Die Wahlberechtigte kann jedem Listenbewerber*in bzw. Einzelbewerber*in bis zu drei Stimmen geben. Der Landeswahlausschuss legt fest, in welcher Weise der/*die Wahlberechtigte seine/*ihre Stimmen für Bewerber*innen auf dem Stimmzettel abzugeben hat.
- (4) Der/*Die Wahlberechtigte kann auch Wahlbewerber*innen aus verschiedenen Wahlvorschlägen jeweils bis zu drei Stimmen geben. Er/*Sie ist an die Reihenfolge der Wahlbewerber*innen innerhalb der Wahlvorschläge nicht gebunden.
- (5) Der ausgefüllte Stimmzettel ist in den dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag zu legen, in den sonst nichts eingelegt werden darf. Auf dem Stimmzettel oder auf dem Stimmzettelumschlag dürfen weder Absenderangaben oder sonstige Vermerke angebracht werden. Der Stimmzettelumschlag ist zu verschließen und in dem verschlossenen, mit Absenderangabe versehenen Wahlbrief an den Landeswahlausschuss zu versenden.
- (6) Die Wahlfrist ist gewahrt, wenn der Wahlbrief bis zum Ablauf der Wahlfrist (18.00 Uhr des Wahltags) beim Landeswahlausschuss eingeht.

§ 15 EINGANG DER WAHLBRIEFE

Der Landeswahlausschuss trägt die eingegangenen Wahlbriefe mit Eingangsdatum und am Wahltag die nach Ablauf der Wahlfrist eingegangenen Wahlbriefe auch mit der Uhrzeit in eine Wählerliste (Wahlbriefliste) ein und verwahrt diese Briefe bis zur Auszählung ungeöffnet unter Verschluss. Einsichtnahme in die Wahlbriefliste wird nicht gewährt.

§ 16 ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES

- (1) Der Landeswahlausschuss ermittelt das Wahlergebnis in der jeweiligen Wahlgruppe.
- (2) Die Auszählung der Stimmzettel beginnt am auf den Wahltag folgenden Werktag. Die Auszählung ist für die Wahlberechtigten öffentlich.
- (3) Der Landeswahlausschuss nimmt die Auszählung vor. Er kann sich neben der Geschäftsstelle weiterer Wahlhelfer*innen bedienen.

- (4) Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmabgabe, insbesondere über die Person oder dessen/*deren Wahlberechtigung, entscheidet darüber der Landeswahlausschuss.
- (5) Die Entscheidungen des Landeswahlausschusses werden in der Niederschrift unter Angabe von Gründen vermerkt. Die beanstandeten Wahlbriefe werden der Niederschrift ungeöffnet beigelegt. Dies gilt auch für nicht verschlossene Stimmzettelumschläge. In der Niederschrift ist insbesondere zu vermerken und ggf. zu erläutern:
 - a) die Zahl verspätet eingegangener oder beanstandeter Wahlbriefe,
 - b) die Zahl der Stimmzettelumschläge und ggf. die Differenz aus der Zahl der Stimmzettelumschläge gegenüber der Zahl der als gültig anzusehenden Wahlbriefe,
 - c) die Zahl der Stimmzettel und ggf. die Differenz aus der Zahl der Stimmzettel gegenüber der Zahl der Stimmzettelumschläge.

§ 17 AUSZÄHLUNG

- (1) Vor der Auszählung sind die Stimmzettel auf Gültigkeit zu prüfen. Bei Zweifeln an der Gültigkeit entscheidet der Landeswahlausschuss.
- (2) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a) die Stimmabgabe nicht auf dem amtlichen Stimmzettel erfolgt ist,
 - b) mehr Stimmen abgegeben wurden als Stimmen insgesamt zu vergeben sind,
 - c) für einen Wahlbewerber*in mehr als drei Stimmen vergeben wurden,
 - d) das Wahlgeheimnis nicht gewahrt ist,
 - e) Änderungen, Vorbehalte oder Zusätze enthalten sind oder
er keine Eintragung enthält, der Inhalt insgesamt durchgestrichen oder
der Stimmzettel durchgerissen ist
und dadurch der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist.
- (3) Eine manuelle Auszählung der Stimmzettel erfolgt mit Hilfe einer Zähl- und einer Kontrollliste. Die Listen sind Bestandteil der Niederschrift. Eine maschinelle Stimmenauszählung ist zulässig.
- (4) Der Landeswahlausschuss ermittelt die auf die einzelnen Wahlvorschläge und innerhalb von Listenwahlvorschlägen die auf die einzelnen Wahlbewerber*innen entfallene Stimmenzahl.

§ 18 ERMITTLUNG DER GEWÄHLTEN VERTRETER*INNEN

- (1) Der Landeswahlausschuss ermittelt die gewählten Vertreter*innen auf der Grundlage der ausgezählten Stimmen.

- (2) Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach dem in § 7 Abs. 2 festgelegten Verfahren im Verhältnis der Gesamtstimmzahlen aller Wahlvorschläge untereinander. Die Sitze werden in der Weise bestimmt, dass der prozentuale Anteil der auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen an der Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen zu ermitteln ist. Nach diesen Prozentzahlen werden die zu verteilenden Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge aufgeteilt, wobei die Zahlen hinter dem Komma zunächst unberücksichtigt bleiben. Die verbleibenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlen hinter dem Komma vergeben. Bei gleich großen Zahlen entscheidet das Los.
- (3) Die dabei einem Listenwahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den aufgeführten Wahlbewerber*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Landeswahlleiter*in gezogene Los.

§ 19 AUSSCHIEDEN UND ERSATZ VON VERTRETERN*INNEN

- (1) Scheidet ein Vertreter*in aus der Vertreterversammlung aus, rückt der Wahlbewerber*in innerhalb eines Listenwahlvorschlags in der Reihenfolge des § 18 Abs. 3 nach.
- (2) Ist die Zahl der Wahlbewerber*innen auf der Liste erschöpft, rückt derjenige/*diejenige als Vertreter*in in die Vertreterversammlung nach, der nach dem Auszählungsverfahren (§§ 7 Abs. 2, 18 Abs. 2 und 3) als Nächster/*Nächste einen Sitz in der Vertreterversammlung erhalten hätte.
- (3) Scheidet ein Vertreter*in aus der Vertreterversammlung aus, der über einen Einzelwahlvorschlag gewählt wurde, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 20 FESTSTELLUNG UND BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES

- (1) Der Landeswahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und erstellt hierüber eine Wahlniederschrift.
- (2) Der Landeswahlausschuss soll aufgrund der Wahlniederschrift das vorläufige amtliche Wahlergebnis im Wahlgebiet in geeigneter Darstellung auf der Homepage der KVBW veröffentlichen.
- (3) Der Landeswahlausschuss gibt das amtliche Endergebnis der Wahl bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag (§ 12) durch eine Veröffentlichung auf der Homepage der KVBW. Ein Hinweis auf die Bekanntgabe ist im Wahlrundsreiben aufzunehmen mit dem Zusatz, dass auf Anforderung der Text der Bekanntmachung im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Der Landeswahlausschuss setzt die gewählten Vertreter*innen von ihrer Wahl schriftlich in Kenntnis. Er/*Sie fordert sie gleichzeitig auf, sich binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 21 WAHLANFECHTUNG UND NEUWAHL

- (1) Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können von Wahlberechtigten binnen einer Woche nach Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses (§ 20 Abs. 3) beim Landeswahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden. Als Tag der Bekanntgabe gilt der Tag der Veröffentlichung auf der Homepage der KVBW.

Über die Einsprüche entscheidet der Landeswahlausschuss. Seine Entscheidungen sind schriftlich, unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, zuzustellen.

- (2) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verstoßen worden ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (3) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn gegen wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verstoßen und dadurch das Wahlergebnis verändert worden ist und eine Berichtigung nicht möglich ist.
- (4) Die Anrufung des Landeswahlausschusses und die Klage gegen den Landeswahlausschuss haben keine aufschiebende Wirkung. Die Gewählten bleiben, auch wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Die Ungültigkeit einer Wahl sowie Änderungen eines Wahlergebnisses sind in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekannt zu machen.
- (6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Betrifft die Ungültigkeit nur eine Wahlgruppe, so findet nur dort eine Neuwahl statt. Für die Neuwahl gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung.

§ 22 AUFBEWAHRUNG VON WAHLUNTERLAGEN

Die Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Wahlperiode am Sitz des Landeswahlausschusses aufzubewahren.

B. KONSTITUIERENDE SITZUNG UND WAHL DES VORSITZENDEN DER VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 23 KONSTITUIERENDE SITZUNG UND WAHL DES VORSITZENDEN

- (1) Der Landeswahlleiter*in beruft die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung ein. Er/*Sie leitet bis zur Wahl des/*der Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Sitzung.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden aufgefordert, zunächst Bewerber*innen für die Wahl zum/*zur Vorsitzenden der Vertreterversammlung und nach dieser Wahl für dessen Stellvertreter*in zu benennen.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden/*Vorsitzende der Vertreterversammlung und seinen Stellvertreter*in. Der/*Die Vorsitzende und sein Stellvertreter*in dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder der KVBW sein.
- (4) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung auf sich vereinigt. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit der Bewerber*in mit der höchsten Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das durch den Landeswahlleiter*in gezogene Los.

- (5) Für die konstituierende Sitzung und die Wahl des/*der Vorsitzenden der Vertreterversammlung bzw. des Stellvertreters*in soll die neugewählte Vertreterversammlung vor Ablauf der noch laufenden Amtsperiode zusammentreten. Die Rechte der gewählten Organe und Organmitglieder sowie der gewählten Mitglieder des Vorstandes der KVBW der noch laufenden Amtsperiode bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unberührt.

C. WAHL DER MITGLIEDER DES VORSTANDES

§ 24 ZAHL DER VORSTANDSMITGLIEDER

Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Satzung der KVBW.

§ 25 VORBEREITUNG DER WAHL DES VORSTANDES

Die Vertreterversammlung bereitet die Wahl des Vorstandes unter Berücksichtigung von §§ 79 und 80 SGB V vor.

§ 26 WAHL DES VORSTANDES

- (1) Für jeweils ein Mitglied des Vorstandes der KVBW erfolgt die Wahl auf der Grundlage von getrennten Vorschlägen der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen und der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen.
- (2) Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten*innen stellen sich der Vertreterversammlung persönlich mit Hinweis auf ihre Eignung für das Amt des Mitglieds im Vorstand vor.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl, in getrennten Wahlgängen, aus den vorgeschlagenen Kandidaten*innen die Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Für die Wahl gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.

§ 27 WAHL DES/*DER VORSITZENDEN DES VORSTANDES UND DES/*DER STELLVERTRETERS*IN

- (1) Die Vertreterversammlung wählt aus der Mitte des Vorstandes in unmittelbarer und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen zunächst den/*die Vorsitzenden/*Vorsitzende des Vorstandes und danach den stellvertretenden Vorsitzenden/*Vorsitzende des Vorstandes.
- (2) Für die Wahl gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.

§ 27 AVORGEZOGENE VORSTANDSWAHLEN

Die Vorstandswahlen nach den §§ 26 und 27 sollen vor Ablauf der noch laufenden Amtsperiode durch die neu gewählte Vertreterversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung oder in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen weiteren Sitzung erfolgen. Die Vorbereitung der Wahl des Vorstandes nach § 25 obliegt der neu gewählten Vertreterversammlung bzw. den von ihr Beauftragten. § 23 Abs. 5 S. 2 gilt insoweit entsprechend.

D. WAHL DER VERTRETER DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG FÜR DIE VERTRETERVERSAMMLUNG DER KBV

§ 28 VERTRETER IN DER VERTRETERVERSAMMLUNG DER KBV

- (1) Der/*Die Vorsitzende und der/*die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind Mitglieder der Vertreterversammlung der KBV (§ 80 Abs. 1a SGB V).
- (2) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung der KBV aus dem Kreis der Ärzte*innen in erforderlicher Anzahl.
- (3) Für die Wahl gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.

E. WAHL DER BERATENDEN FACHAUSSCHÜSSE

§ 29 BERATENDE FACHAUSSCHÜSSE

- (1) Die Vertreterversammlung wählt nach Maßgabe von Gesetz und Satzung in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse kann der Vorstand jeweils einen Gesamtvorschlag zur Abstimmung stellen.
- (3) Erhält ein Gesamtvorschlag keine Mehrheit oder wird ein solcher nicht eingebracht, erfolgt die Wahl in getrennten Wahlgängen.
- (4) Gewählt ist, wer im jeweiligen Wahlgang die meisten Stimmen erhält.
- (5) Der/*Die Vorsitzende des Fachausschusses und sein Stellvertreter*in, beim Beratenden Fachausschuss für Psychotherapie die alternierenden Vorsitzenden, werden aus der Mitte des Fachausschusses mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Fachausschusses gewählt.
- (6) Für die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für Psychotherapie bei der KBV gilt § 79b SGB V.
- (7) Die Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse bleiben so lange im Amt, bis neue Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt wurden und ihre Nachfolger*innen in das Amt eintreten.

F. WAHL DER MITGLIEDER IN DIE SONSTIGEN KOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSE

§ 30 SONSTIGE KOMMISSIONEN UND AUSSCHÜSSE

- (1) Die Vertreterversammlung wählt auf Grund der Satzung mit einfacher Mehrheit die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der sonstigen Kommissionen und Ausschüsse.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder der sonstigen Kommissionen und Ausschüsse kann vom Vorstand jeweils ein Gesamtvorschlag zur Abstimmung gestellt werden.
- (3) Erhält ein Gesamtvorschlag keine Mehrheit oder wird ein solcher nicht eingebracht, erfolgt die Wahl in getrennten Wahlgängen.
- (4) Gewählt ist, wer im jeweiligen Wahlgang die meisten Stimmen erhält.
- (5) Eine geheime Wahl wird nur dann durchgeführt, wenn dies von einem Mitglied der Vertreterversammlung beantragt wird.
- (6) Die Mitglieder der sonstigen Kommissionen und Ausschüsse bleiben so lange im Amt, bis neue Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt wurden und ihre Nachfolger*innen in das Amt eintreten.

G. INKRAFTTRETEN

§ 31 INKRAFTTRETEN

Diese Wahlordnung tritt zum 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg vom 18.02.2004 außer Kraft.

Anmerkung:

Die aufsichtsrechtliche Genehmigung der 4. Änderung der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg wurde mit Schreiben vom 21.12.2021, Aktenzeichen 53-5227.3-004/1 erteilt.